

Nummer 2: Salmonellose der Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

1. Maßnahme:

Bakteriologische Untersuchung von Kotproben von Rindern oder von mit Rindern zusammen gehaltenem Vieh zum Zwecke

- a) der Feststellung der Seuchenausbreitung im Bestand/Teilbestand nach amtlicher Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes auf Salmonellose bei einem Rind/einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier (Orientierungsuntersuchung),
- b) der Aufhebung behördlich verfügter Sperrmaßnahmen und Verwertungsbeschränkungen infolge der amtlichen Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes auf Salmonellose,

gemäß § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) i. d. F. d. Bek. vom 14.11.1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Kotproben auf das Vorhandensein von Salmonellen.

Erstattet werden auf amtstierärztlich bestätigten schriftlichen Antrag des Tierbesitzers 50 v. H. der Kosten der bakteriologischen Kotprobenuntersuchungen, jedoch höchstens von vier Untersuchungen je Tier und Jahr.